1. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung für die stadteigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen und Zeißholz vom 17.09.2010

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) § 4 Abs.1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) sowie §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden aktuellen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.09.2021 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Streichung

Nachfolgend genannte Streichung wird in der oben genannten Friedhofssatzung vorgenommen:

 Präambel: Streichung der Ortsbezeichnung Straßgräbchen

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung für die stadteigenen Friedhöfe vom 17.09.2010 gilt somit nicht mehr für den Friedhof des Ortsteiles Straßgräbchen.

Bernsdorf, 17.09.2021

Bürgermeister

Habel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.